

Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung – Förderrichtlinien –

Inhaltsübersicht:

Einleitung

- I. Personenkreis**
- II. Stellenpool für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung**
- III. Sonderprogramm zur Beschäftigung von jüngeren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung**
- IV. Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und Hilfskräften in der Landesverwaltung**
- V. Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung**
- VI. Verfahren**
- VII. Schlussbestimmungen**

Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung zu fördern und durch geeignete Maßnahmen einem Absinken der erreichten Beschäftigungsquote unter 6 v. H. entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll durch die verstärkte Neueinstellung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Rahmen eines Fonds zur Integration und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung erreicht werden.

Der Fonds beinhaltet den Stellenpool für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, das Sonderprogramm zur Beschäftigung von jüngeren schwerbehinderten Menschen, das Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und Hilfskräften und das Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung. Er ist im Haushaltsplan des Landes Hessen dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) zugeordnet.

I. Personenkreis

Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieser Richtlinien sind schwerbehinderte gem. § 2 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) und diesen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen.

II. Stellenpool für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Die Zuweisungen im Rahmen des Stellenpools sind grundsätzlich für Neueinstellungen von besonders betroffenen arbeitslosen schwerbehinderten Menschen i. S. des § 72 SGB IX vorbehalten.

Der Stellenpool wird zentral beim HMdIS geführt.

III. Sonderprogramm zur Beschäftigung von jüngeren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Programms sind grundsätzlich jüngere arbeitslose schwerbehinderte Menschen im Alter **unter 50 Jahren**, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchlaufen zur qualifizierten Einarbeitung vor der Einstellung eine „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 46 SGB III bei der Beschäftigungsdienststelle.

Das Sonderprogramm kann in festzulegenden Bezirken oder hessenweit durchgeführt werden.

IV. Förderprogramm zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und Hilfskräften in der Landesverwaltung

Mit diesem Programm soll grundsätzlich die Beschäftigung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen sowie die Beschäftigung von Hilfskräften für einzustellende oder bereits beschäftigte schwerbehinderte Menschen, insbesondere Vorlesekräfte für Blinde sowie Aushilfskräfte für individuelle Einarbeitungsphasen und die Übernahme von schwerbehinderten Auszubildenden nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss gefördert werden. Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse werden bevorzugt gefördert.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Sachausgaben erstattet werden, die der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen dienen.

V. **Landesprogramm zur Beschäftigung von älteren schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung**

Das Programm soll die Bemühungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder anderer Rehabilitationsträger sowie der zuständigen Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und Kommunen unterstützen, ältere arbeitslose schwerbehinderte Menschen, die das **50. Lebensjahr** vollendet haben, beruflich wieder einzugliedern und möglichst bis zum Eintritt in das gesetzliche Rentenalter zu beschäftigen. Für die Dienststellen besteht nach Ablauf der Förderzeit keine Weiterbeschäftigungspflicht. Es ist jedoch zu prüfen, ob nach dem Ablauf der Förderzeit eine Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bis zur Gewährung der gesetzlichen Altersrente erfolgen kann. Zur Erreichung dieses Zieles sollte mit entsprechenden Bemühungen rechtzeitig begonnen werden.

VI. **Verfahren**

1. **Antragstellung**

Anträge auf Zuweisungen im Rahmen des Stellenpools (**Abschnitt II**) oder Förderung einer Maßnahme (**Abschnitt IV und Abschnitt V**) sind vor Einstellung bzw. Abschluss eines Arbeitsvertrages von den Dienststellen des Landes an den Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen zu richten. Den nach diesem Zeitpunkt gestellten Anträgen wird nicht entsprochen.

Die Anträge müssen eine Begründung und Angaben über die voraussichtliche Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe, Tätigkeit, Arbeitszeit, Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die voraussichtlichen Förderleistungen der BA, anderer Rehabilitationsträger, der zuständigen ARGEn und Kommunen enthalten. In Ausnahmefällen können diese Förderleistungen auch durch entsprechende Eigenbeteiligungen der Dienststellen ersetzt werden.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist mitzuteilen, ob eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf des Förderzeitraums beabsichtigt ist.

Bei der Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms (**Abschnitt III**) werden die obersten Landesbehörden aufgefordert, geeignete Arbeitsplätze zu melden.

Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger sowie der zuständigen ARGEn und Kommunen sind von den Beschäftigungsdienststellen vor der Einstellung bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bei allen Einstellungen schwerbehinderter Menschen - auch wenn diese nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden - mögliche Förderleistungen der BA oder anderer Rehabilitationsträger sowie der zuständigen ARGEn und Kommunen zu beantragen sind.

2. **Zuweisung**

Das HMdIS entscheidet im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen über die Anträge und weist die Zuschüsse aus Landesmitteln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personenbezogen zu.

3. Bewerberauswahlverfahren und Beschäftigungsverhältnis

Grundsätzlich benennen die Agenturen für Arbeit sowie die zuständigen ARGEn und Kommunen unter Berücksichtigung der gemeldeten Arbeitsplätze geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die dann nach einem Bewerberauswahlverfahren bei den jeweiligen Beschäftigungsdienststellen unbefristet oder befristet eingestellt werden.

Befristete Arbeitsverhältnisse sollen mindestens über den gesamten bewilligten Förderzeitraum abgeschlossen werden.

Bei Einstellungen im Rahmen des Sonderprogramms (**Abschnitt III**) erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Anschluss an die vorgeschaltete „Maßnahme zur Aktivierung und berufliche Eingliederung“ bei der Beschäftigungsbehörde unbefristete Arbeitsverträge von der jeweiligen Beschäftigungsbehörde. Die Probezeit beginnt mit dem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis und wird nicht durch die vorgeschaltete Maßnahme ersetzt.

Nach der Einstellung sind dem HMdIS und dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen Fotokopien des Arbeitsvertrages oder der Ernennungsurkunde, des Schwerbehindertenausweises und des Bewilligungsbescheides der BA, anderer Rehabilitationsträger, der zuständigen ARGEn und Kommunen zu übersenden.

4. Vertragsänderungen und andere Änderungen

Bei beabsichtigter Entlassung, Kündigung oder Auflösung des Arbeitsvertrages - auch innerhalb der Probezeit - ist der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen rechtzeitig zu beteiligen.

Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zahlung der Bezüge und damit der Förderleistungen haben (z. B. Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, beabsichtigte Beförderungen, Höhergruppierungen, Erkrankungen ohne Fortzahlung der Bezüge, Mutterschutz), sind dem HMdIS, der zuständigen Agentur für Arbeit, anderen Rehabilitationsträgern, den zuständigen ARGEn und Kommunen (soweit von dort Förderleistungen bezogen werden) **rechtzeitig** anzuzeigen.

5. Dauer, Art und Höhe der Förderung

Die im Einzelnen zu zahlenden Zuschüsse aus Landesmitteln bemessen sich nach der jeweils ausgeübten Tätigkeit, der Höhe der Förderleistungen der BA, anderer Rehabilitationsträger, der zuständigen ARGEn und Kommunen und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

a) Personenbezogene Zuweisungen im Rahmen des Stellenpools (**Abschnitt II**) erfolgen unter Angabe der Wertigkeit entweder auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum. Zuschüsse aus Landesmitteln können in Höhe von bis zu 100 v. H. der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA, anderer Rehabilitationsträger, der zuständigen ARGEn und Kommunen gewährt werden. Beförderungen, Höhergruppierungen bzw. Höherstufungen sind grundsätzlich nur bis zur zugewiesenen Wertigkeit möglich.

b) Zuschüsse aus Landesmitteln für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Sonderprogramms (**Abschnitt III**) können bis zu einer Dauer von drei Jahren in Höhe von bis zu 100 v. H. der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA, anderer Rehabilitationsträger, der zuständigen ARGEn und Kommunen gewährt werden.

c) Zuschüsse aus Landesmitteln für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Förderprogramms (**Abschnitt IV**) können bis zu einer Dauer von drei Jahren in Höhe von bis zu 100 v. H. der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA, anderer Rehabilitationsträger, der zuständigen ARGEn und Kommunen gewährt werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine längere Förderdauer möglich.

d) Zuschüsse aus Landesmitteln für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Landesprogramms (**Abschnitt V**) können bis zu einer Dauer von acht Jahren in Höhe von bis zu 100 v. H. der entstandenen Personalausgaben unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA, anderer Rehabilitationsträger, der zuständigen ARGEn und Kommunen gewährt werden.

Die maximale Gesamtförderdauer nach dem SGB III und dem Landesprogramm beträgt bei schwerbehinderten Menschen

- die bei der Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 60 Monate und
- die bei der Einstellung das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate.

6. Ausgaben und Einnahmen

Bei allen Beschäftigungsverhältnissen (**Abschnitte II, III, IV und V**) werden die Personalausgaben der schwerbehinderten Menschen und der Hilfskräfte aus den Personalausgabenbudgets der Beschäftigungsdienststellen über die Hessische Bezügestelle geleistet.

Auf Nachweis werden den Beschäftigungsdienststellen die entstandenen Personalausgaben bis zu 100 v. H. unter Berücksichtigung der Förderleistungen der BA, anderer Rehabilitationsträger, der zuständigen ARGEn und Kommunen für den bewilligten Förderzeitraum erstattet.

Diese Erstattung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim HMdIS schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Personalausgaben entstanden sind.

Die Förderleistungen der BA, anderer Rehabilitationsträger, der zuständigen ARGEn und Kommunen werden unmittelbar von den Beschäftigungsdienststellen vereinnahmt.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinien sind allen Vorgesetzten, den Beauftragten nach § 98 SGB IX, den Personalräten, den Frauenbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zur

Kenntnis und zur Beachtung zuzuleiten. Alle mit Personalangelegenheiten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über den Inhalt dieser Richtlinien zu unterrichten.

Das Land wird sich aus seiner besonderen Fürsorgepflicht heraus dafür einsetzen, dass die Inhalte der Richtlinien auch bei Veräußerungen oder Privatisierungen weiterhin beachtet werden.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung – Förderrichtlinien – vom 29. November 2004 (StAnz.2004 S. 3826).